

Herrn Oberbürgermeister
Ralf Oberdorfer

im Hause

Stellungnahme zum Antrag der CDU-Fraktion, Reg.-Nr.: 80-19, vom 18.12.2019

Die CDU-Fraktion stellt folgenden Antrag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, wie ab dem Haushaltsjahr 2021 den aktiven Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren im Stadtgebiet Plauen kostenfrei eine Parkkarte für den Bereich der Zone „Zentrum 1“ außer Kombiticket zur Nutzung eines Pkw's zur Verfügung gestellt werden kann. Die Einführung dieser Parkkarte soll zum 01.01.2021 erfolgen.

Die geringfügigen Mindereinnahmen aus der Parkplatzbewirtschaftung sind im HH-Jahr 2021 und den Folgejahren zu berücksichtigen.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

zu o. g. Antrag nehme ich wie folgt Stellung:

Nach § 46 Abs. 1 Satz 1 der StVO können die Straßenverkehrsbehörden in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte Antragsteller Ausnahmen genehmigen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Verkehrsrecht im Interesse der Gleichbehandlung aller Verkehrsteilnehmer und des Gemeingebrauchs am öffentlichen Raum präferenz- und privilegienfeindlich ausgestattet ist. Von einer Verkehrsregel darf mithin nur abgewichen werden, wenn die strikte Anwendung des Verbots zu einer unbilligen, vom Verordnungsgeber nicht gewollten Härte für den Betroffenen führt.

Anerkennenswerte Gründe sind z. B.:

- wenn Aufgaben ohne die Ausnahmegenehmigung nicht oder nur unzumutbar erschwert erfüllt werden können,
- wenn in einem Fahrzeug für die Arbeit zwingend notwendiges Gerät, dass mit dem Fahrzeug fest verbunden ist, mitgeführt werden muss (sogenannter Werkstattwagen),
- wenn in dem Fahrzeug zwingend besonders schweres und umfangreiches Gerät oder anderes Transportgut mitgeführt wird, bei dem ein Heranfahren an den Geschäftsort nur zum Be- und Entladen aus besonderen Gründen nicht ausreichend ist,
- wenn mit dem betroffenen Fahrzeug permanent Unterlagen transportiert werden müssen, die erhöhtem Schutz unterliegen (Datenschutz oder Verschlusssache),
- wenn die Person, die mit dem Fahrzeug fährt, einem durch das Sächsische Staatsministerium für Inneres bestätigten erhöhten Sicherheitsrisiko unterliegt.

Ebenso dürften generelle Ausnahmen von Park- und Haltverboten zu Gunsten bestimmter Personengruppen zur Erleichterung der Berufsausübung in Ballungsräumen mit geringem Parkraum grundsätzlich nicht erteilt werden, weil der knappe Straßenraum andernfalls nur bestimmten Berufsgruppen zur Verfügung stehen würde. Der straßenrechtliche Gemeingebrauch garantiert einen Anspruch aller Verkehrsteilnehmer auf Nutzung des Straßenraums, der nicht mittels einer gezielten Freistellungspraxis für bestimmte Berufs- oder Personengruppen unterlaufen werden darf.

Da nicht ersichtlich ist, dass in Bezug auf die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren eine unbillige Härte vorliegt, ist für diese die Ausstellung von Ausnahmegenehmigungen im öffentlichen Verkehrsraum nicht möglich.

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr als obere Verkehrsbehörde fordert die unteren Verkehrsbehörden in regelmäßigen Abständen immer wieder auf, die Einhaltung der rechtmäßigen Verfahrensweise bei der Ausstellung von Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Abs. 1 der StVO einzuhalten.

Fazit:

Für die Erteilung einer Parkerlaubnis für den Bereich der Zone „Zentrum 1“ zu Gunsten der Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr liegen die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen


Levente Sárközy